

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung an der Steinäcker-Schule

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 18. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebote, Trägerschaft

(1) Die Gemeinde Bodelshausen betreibt die Schulkindbetreuung an der Steinäcker-Schule als öffentliche Einrichtung. Die Schulkindbetreuung umfasst die Betreuung eines Kindes während der gesamten Grundschulzeit.

(2) Es werden derzeit folgende Betreuungsformen angeboten:

a) Betreuungsangebote an Schultagen:

- Ankommen von 7.00 – 8.00 Uhr
- Mittagsband:
 - Pädagogischer Mittagstisch von 11.45 / 12.30 Uhr – 13.30 Uhr
 - Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen bzw. Schulaufgabenbetreuung (gemeinsam mit der Steinäcker-Schule)¹ von 13.30 – 14.15 Uhr
- Nachmittagsbetreuung / Werkstätten von 14.15 – 15.50 Uhr
- Spätbetreuung von Montag bis Donnerstag von 15.50 – 17.00 Uhr

b) Schulferienbetreuung:

In den Ferien findet die Schulferienbetreuung in der Zeit von 7.30 – 13.30 Uhr statt.² Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der Grundschule und können daher variieren.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die jeweiligen pädagogischen Angebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler/-innen, den konzeptionellen Inhalten sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

¹ Die Schulaufgabenbetreuung wird gemeinsam mit Lehrer/-innen der Steinäcker-Schule angeboten

² Aktuell wird die Schulferienbetreuung in insgesamt 6 Ferienwochen angeboten

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Schulkindbetreuung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages.

(2) In die pädagogischen Angebote und Gruppen werden Schüler/-innen aufgenommen, die die Steinäcker-Schule besuchen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze im gewählten Betreuungsbaustein vorhanden sind. Das Angebot in der Schulkindbetreuung wird auf maximal 20 Betreuungsplätze pro Klassenstufe begrenzt. Die Platzvergabe orientiert an folgenden Kriterien:

- wenn die Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist
- wenn der betreuende Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist
- wenn beide Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- Einzelfallentscheidungen (z.B. besonderer Hilfe- oder Förderbedarf)

und dem Eingang der Anmeldungen. Es müssen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

(3) Die Anmeldung für die Teilnahme an den pädagogischen Angeboten der Schulkindbetreuung während der Unterrichtszeit ist für ein ganzes Schuljahr verbindlich. Eine Anmeldung zum 2. Schulhalbjahr ist möglich, sofern freie Plätze im gewählten Betreuungsbaustein zur Verfügung stehen. Aus wichtigen Gründen, wie z.B. Schulwechsel, Änderung der beruflichen Tätigkeit u.a., können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder während des laufenden Schuljahres anmelden.

§ 4 Beendigung des Benutzungverhältnisses

(1) Die Kündigung des Benutzungverhältnisses durch die Sorgeberechtigten ist möglich

- beim Angebot Mittagsband zum Monatsende,
- bei den Angeboten Ankommen, Nachmittags- und Spätbetreuung zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.

(2) Die Kündigung muss mindestens zwei Wochen vor Monatsende (Mittagsband) bzw. Ende des Schulhalbjahres (Ankommen, Nachmittags- und Spätbetreuung) schriftlich im Sekretariat der Schule vorliegen. An- und Abmeldeformulare sind im Schulsekretariat erhältlich.

- Eine vorzeitige Kündigung der Betreuungsbausteine (Ankommen, Nachmittags- und Spätbetreuung) ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles aus wichtigen Gründen zulässig.
- Eine Änderung der Betreuungsbausteine während des Schuljahres ist möglich. Die Ummeldung muss mindestens zwei Wochen vor Monatsende schriftlich im Sekretariat der Schule vorliegen.
- Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechselt.

(3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis beenden, wenn

- ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt
- die zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde
- das Guthabenkonto für das Internetbestellsystem (Mensa) keine Deckung aufweist und trotz eingeleitetem Mahnverfahren wiederholt kein Essen für die Kinder bestellt werden kann. Die Eltern werden in diesem Mahnverfahren von der Gemeindeverwaltung auch über die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes informiert.
- wenn zwischen Eltern/ Erziehungsberechtigten und dem Träger über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches weiterhin erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede bestehen.
- wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 5 Betreuungszeit

Die pädagogischen Angebote im Rahmen der Schulkindbetreuung an der Steinäcker-Schule finden mit Ausnahme der Schulferienbetreuung an Schultagen statt.

§ 6 Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der angemeldeten Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für Schüler/-innen ihrer Gruppen verantwortlich. Schüler/-innen, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung aus den Angeboten der Schulkindbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Entschuldigungspflicht:

Sollte ein Kind aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen nicht betreut werden können, muss dies umgehend mitgeteilt werden. Hierfür kann zwischen 7.00 – 7.45 Uhr eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der Schulkindbetreuung hinterlassen oder eine schriftliche Nachricht gesendet werden.

(3) Versicherungsschutz

Die Schüler/-innen sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am pädagogischen Angebot im Rahmen der Schulkindbetreuung und auf die direkten Wege zwischen Wohnung und dem Ort an dem das jeweilige pädagogische Angebot stattfindet. Die pädagogischen Fachkräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung sofort zu melden.

(4) Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Schulkindbetreuung mitgebracht werden.

§ 7 Gebühren

(1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung an Schultagen (Ankommen und Spätbetreuung), der Schulferienbetreuung wie auch für das Mittagessen (siehe Anlage 1) werden Gebühren erhoben.

Bei der Bemessung der Gebühren für die Schulkindbetreuung werden alle Kinder unter 18 Jahren, die in der Haushaltsgemeinschaft leben, berücksichtigt. Stichtag für die Festlegung des Elternbeitrages sind die Familienverhältnisse jeweils zu Beginn des Schuljahres (01.09. eines jeden Jahres). Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird der Elternbeitrag für den Kalendermonat erstmals neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Die monatlich zu entrichtenden Gebühren sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines/r Schülers/in.

Die Gebühren für die Schulkindbetreuung an Schultagen (Ankommen und Spätbetreuung) wird anhand der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten als Monatspauschale berechnet.

(2) Die Betreuungseinheiten (BE) sind folgendermaßen definiert:

Betreuungszeit	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Ankommen 7.00 - 8.00 Uhr	1 BE				
Mittagsband 11.30 - 14.15 Uhr					
Nachmittagsbetreuung 14.15 - 15.50 Uhr					
Spätbetreuung 15.50 - 17.00 Uhr	1 BE	1 BE	1 BE	1 BE	

Die Monatspauschale wird für 11 Monate erhoben. Der August ist gebührenfrei. Die Gebühr pro Betreuungseinheit für die Schulkindbetreuung während der Unterrichtszeit beträgt monatlich:

Mit Wirkung ab 01.08.2024

Betreuungseinheit / Monat	
Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Betreuungseinheit
1 Kind unter 18 Jahre	9,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren	7,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren	4,70 €
4 Kinder unter 18 Jahren	1,60 €
5- und mehr Kinder unter 18 Jahren	- €

(3) Mittagessen:

- Im Mittagsband und bei der Ferienbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die Gebühren für das Mittagessen (siehe Anlage 1) sind zusätzlich zu den Gebühren für die Schulkindbetreuung zu entrichten. Eine Änderung der Kosten für das Mittagessen bleibt vorbehalten.
- Die Gebühren für das Mittagessen im Mittagsband werden über ein bargeldloses Internetbestellsystem gebucht. Die Schüler/-innen bzw. die Erziehungsberechtigten überweisen regelmäßig von ihrem Konto einen Geldbetrag auf ein Treuhandkonto der Gemeinde Bodelshausen. Bei der Bestellung wird der Essenspreis automatisch abgebucht. Nur bei einem Guthaben auf dem Buchungskonto ist eine Bestellung möglich. Die Kinder bekommen auf Nachweis im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets das Essen kostenlos.

(4) Schulferienbetreuung:

- In insgesamt 6 Ferienwochen findet eine Ferienbetreuung für Grundschüler/-innen statt. Das Angebot richtet sich vorrangig an berufstätige Eltern. Insgesamt stehen 20 Betreuungsplätze für Schüler/-innen der Steinäcker-Schule zur Verfügung. Die Platzvergabe orientiert sich an den Vergabekriterien (siehe 3.2.1) und dem Eingang der Anmeldungen. An der Ferienbetreuung in den Sommerferien können auch die Vorschulkinder der Kindertageseinrichtungen aus Bodelshausen teilnehmen.
- Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragsstellung. Die Anmeldung wird verbindlich, sobald der Elternbeitrag durch Überweisung an den Träger eingegangen ist. Dieser wird zum Zeitpunkt der Anmeldefrist fällig. Bei einer Absage erfolgt keine Erstattung. Bei einer Erkrankung werden unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gebühren zurückerstattet
- Der Elternbeitrag für die Schulferienbetreuung beträgt:

Mit Wirkung ab 01.08.2024

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Betreuungstag	Ferienbetreuung 4 Tage	Ferienbetreuung 5 Tage
1 Kind unter 18 Jahre	11,00 €	44,00 €	55,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren	8,50 €	34,00 €	42,50 €
3 Kinder unter 18 Jahren	5,70 €	22,80 €	28,50 €
4 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €	7,60 €	9,50 €
5- und mehr Kinder unter 18 Jahren	- €	- €	- €

- Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Sorgeberechtigten des in die Schulkindbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 8 Datenschutz

Auf die Regelungen der Datenschutzhinweise für die Schulkindbetreuung gemäß Art.13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird verwiesen.

§ 9 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Gebührensatzung als verbindlich anerkannt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung an der Steinäcker-Schule tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Regelungen außer Kraft.

Bodelshausen, den 19.06.2024

gez. Florian King
Bürgermeister

Anlage 1:

MITTAGESSEN IN DER MENSA DER STEINÄCKER-SCHULE

- Die **Gebühren für das Mittagessen** betragen ab 01.09.2023
 - im Mittagsband: **4,50 € (Schüler/-innen)**
5,90 € (Gäste)
 - in der Ferienbetreuung **4,50 €**

Eine Änderung der Gebühren für das Mittagessen bleibt vorbehalten.